

## **SATZUNG**

### **über den Bebauungsplanes „Stadtgebiet Hüfingen“ auf Gemarkung Hüfingen**

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 und § 73 Landesbauordnung in der Neufassung vom 05.03.2010, Gesetzblatt S. 357, i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000, zuletzt geändert 04.05.2009 hat der Gemeinderat der Stadt Hüfingen in seiner Sitzung von 15.07.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Stadtgebiet Hüfingen“ und die planungsrechtlichen Festsetzungen im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB jeweils als Satzung beschlossen.

#### **§ 1**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan vom maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 2**

#### **Bestandteile der Satzung**

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Lageplan vom Juli 2010
2. Planungsrechtlichen Festsetzungen vom Juli 2010

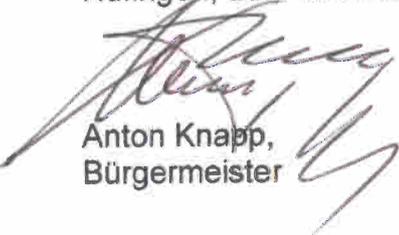
Beigefügt Begründung vom Juli 2010

#### **§ 3**

#### **In-Kraft-Treten**

Dieser Bebauungsplan tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Hüfingen, den 15.07.2010

  
Anton Knapp,  
Bürgermeister



## Planungsrechtliche Festsetzungen

### **1. Art der baulichen Nutzung**

1.1 Mischgebiet – MI gem. § 6 BauNVO

1.2 Vergnügungsstätten im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO sind unzulässig.

1.3 Ausnahmsweise zulässig sind Diskotheken.

### **2. Maß der baulichen Nutzung bzw. sonstige planungsrechtliche Festsetzungen**

Das Maß der baulichen Nutzung bzw. sonstige planungsrechtliche Festsetzungen richten sich nach § 34 BauGB.

#### **Hinweis:**

Der südliche Teil des Planungsgebietes liegt innerhalb des als archäologisches Kulturdenkmal ausgewiesenen mittelalterlichen Stadtgebietes von Hüfingen, im nördlichen Teilbereich liegt ein römisches Gräberfeld (archäologisches Kulturdenkmal) dessen Ausdehnung noch nicht bekannt ist. Dies ist entsprechend im Plan gekennzeichnet.

Das Planungsgebiet liegt ebenfalls innerhalb der nach § 19 DSchG geschützten Gesamtanlage „Stadtmitte Hüfingen“ mit zahlreichen Kulturdenkmälern/Baudenkmalen gem. §§ 2 bzw. 28 DSchG. Die Abgrenzung der Gesamtanlage und die einzelnen Kulturdenkmale sind im Plan gekennzeichnet. (Anlage 1)

*Zu dem Hinweis siehe Anlage 1*

## BEGRÜNDUNG

Der Geltungsbereich des Planungsgebietes ist begrenzt:

Im Süden durch das Tor am Ende der Hauptstraße

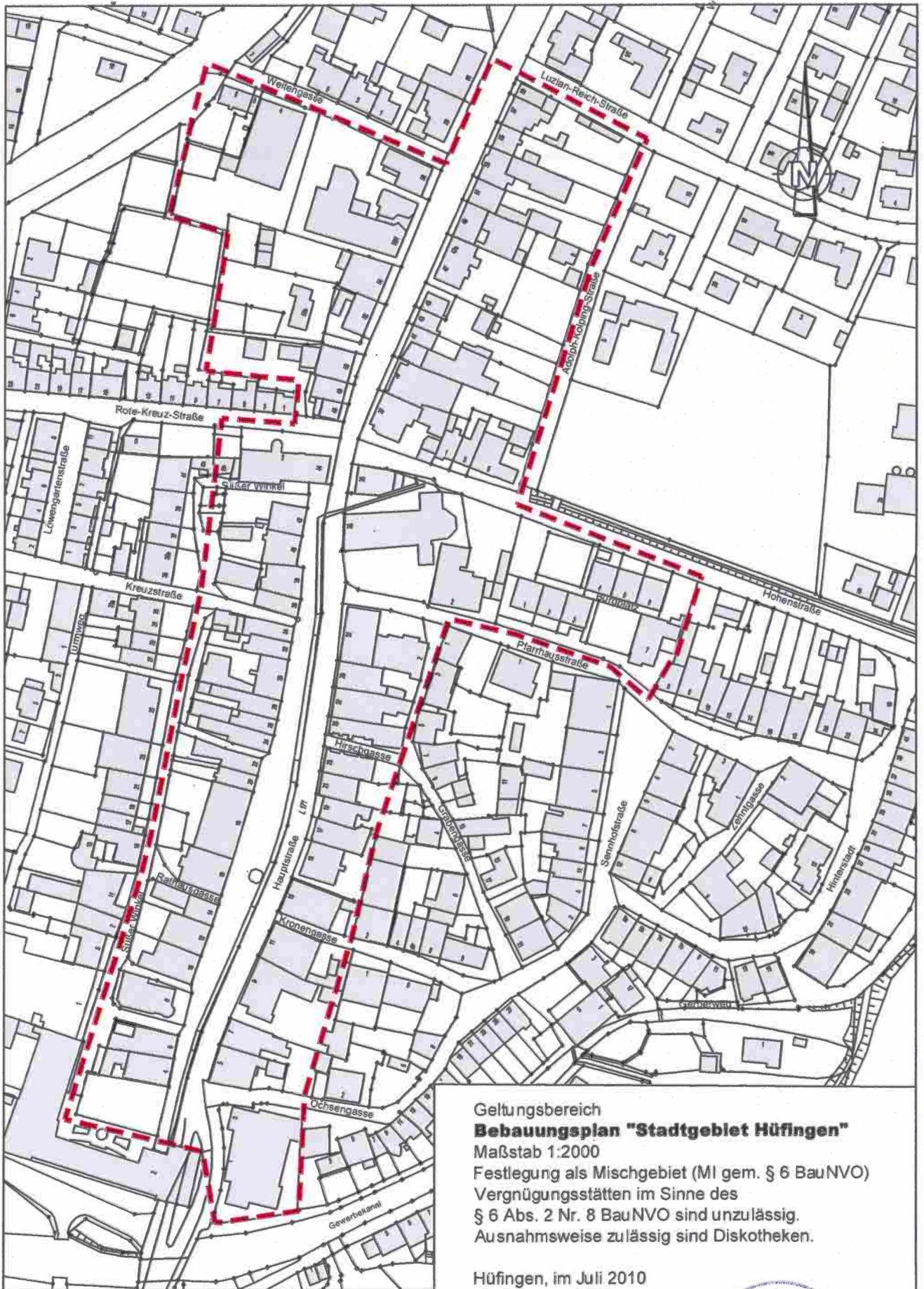
Im Osten durch die erste Gebäudezeile entlang der Hauptstraße zuzüglich den Bereich Pfarrhausstraße bis einschließlich zum Turm des Burgplatzes

Im Norden durch die Kreuzung Hauptstraße/Luzian-Reichstraße

Im Westen durch die Süßer Winkel Straße bis zur Rote-Kreuz-Straße sowie Bereich Hauptstraße/Weitengasse/Bahnlinie

Die ausgewiesene Fläche ist als Mischgebiet charakterisiert. Durch den künftigen Bebauungsplan erfolgt die satzungsmäßige Festlegung, mit Ausschluss von Vergnügungsstätten aller Art.

Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, in diesem Gebiet werden als erheblich nachteilig für das angrenzende Wohn- und Dienstleistungsumfeld betrachtet und fügen sich nicht in die umliegende Nutzung ein.



Geltungsbereich  
**Bebauungsplan "Stadtgebiet Hüfingen"**

Maßstab 1:2000

Festlegung als Mischgebiet (MI gem. § 6 BauNVO)

Vergnügungsstätten im Sinne des  
§ 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO sind unzulässig.

Ausnahme: Diskotheken.

Hüfingen, im Juli 2010  
Stadtbauamt Hüfingen

Rechtskräftig seit:

Anton Knapp,  
Bürgermeister